

(2) Für die Kreistage werden gewählt:
in Kreisen mit einer Bevölkerungszahl

bis zu 50 000 Einwohnern	45bis	55 Abgeordnete
bis zu 70 000 Einwohnern	55bis	65 Abgeordnete
bis zu 100 000 Einwohnern	65bis	85 Abgeordnete
über 100 000 Einwohner	85bis	120 Abgeordnete

(3) Für die Stadtverordnetenversammlungen in den Stadtkreisen werden gewählt:

in Städten mit einer Bevölkerungszahl

bis zu 50 000 Einwohnern	45 bis	85 Abgeordnete
bis zu 70 000 Einwohnern	55 bis	100 Abgeordnete
bis zu 100 000 Einwohnern	65 bis	120 Abgeordnete
bis zu 200 000 Einwohnern	85 bis	160 Abgeordnete
bis zu 500 000 Einwohnern	120 bis	180 Abgeordnete
über 500 000 Einwohner	140 bis	200 Abgeordnete

(4) Für die Stadtbezirksversammlungen werden gewählt:
in Stadtbezirken mit einer Bevölkerungszahl

bis zu 50 000 Einwohnern	45 bis	55 Abgeordnete
bis zu 70 000 Einwohnern	55 bis	65 Abgeordnete
bis zu 100 000 Einwohnern	65 bis	85 Abgeordnete
über 100 000 Einwohner	85 bis	120 Abgeordnete

(5) Für die Gemeindevertretungen und Stadtverordnetenversammlungen von kreisangehörigen Städten werden gewählt:
in Städten und Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl

bis zu 200 Einwohnern	9 bis	15 Abgeordnete
bis zu 500 Einwohnern	11 bis	18 Abgeordnete
bis zu 1 000 Einwohnern	15 bis	23 Abgeordnete
bis zu 2 000 Einwohnern	20 bis	25 Abgeordnete
bis zu 5 000 Einwohnern	25 bis	30 Abgeordnete
bis zu 10 000 Einwohnern	30 bis	35 Abgeordnete
bis zu 20 000 Einwohnern	35 bis	45 Abgeordnete
bis zu 50 000 Einwohnern	45 bis	55 Abgeordnete
bis zu 70 000 Einwohnern	55 bis	65 Abgeordnete
über 70 000 Einwohner	65 bis	85 Abgeordnete

§ 7

Die genaue Zahl der zu den einzelnen Volksvertretungen der neuen Wahlperiode zu wählenden Abgeordneten wird von den Volksvertretungen der vorhergehenden Wahlperiode im Rahmen des § 6 und unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen festgelegt.